Verordnung der Gemeinde Edewecht zum Schutz der Einstände des Wildes und der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBI. S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVB. Nr. 11/2002 S. 112) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung vom 31. März 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung sind Hunde innerhalb der in Abs. 2 angegebenen Schongebiete an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden oder sie als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden oder es sich um ausgebildete Blindenführhunde handelt.
- (2) Die Schutzbestimmungen gem. Absatz 1 gelten für Schongebiete, die nachfolgend bezeichnet sind und deren genaue Begrenzungen sich aus den anliegenden Kartenauszügen (Anlagen 1 bis 4) ergeben.
 - Flächen in Portsloge/Nord Edewecht II
 - a) Eschhorn: Waldgebiet und landwirtschaftliche Flächen (ausgenommen Baumschulflächen) östlich Viehdamm -L831-, nördlich Portsloger Straße, westlich Goldene Linie und südlich Ekenermoorstraße (Anlage 1)
 - b) Haaksenbrook: Waldgebiet und landwirtschaftliche Flächen, ausgenommen Baumschulflächen östlich Viehdamm -L831-, nördlich Lajestraße/Am Hegekamp/Tonkuhlenweg, westlich Dobbendamm /Jückenweg und südlich Portsloger Straße (Anlage 2).
 - 2. Flächen in Süddorf/Husbäke

landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen (ausgenommen Baumschulflächen) westlich Bachmannsweg -K321-, südlich Reiherweg/Barkenmoor, östlich Edamer Straße -L831-, nördlich Zur Kleinbahn/Im Fichteneck sowie nördlich und südlich Falkenweg bzw. Wachtelweg und Murkenweg (Anlage 3).

3. Flächen im Brannen

landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen (ausgenommen Baumschulflächen) südlich Industriegebiet, westlich Vegesacker Straße/Setjeweg, nördlich Altenwehr und östlich Bachmannsweg -K321-(Anlage 4).

4. Flächen in Husbäke

landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen (ausgenommen Baumschulflächen) östlich Bachmannsweg -K321-, nördlich Setjeweg, nördlich und südlich Erikaweg, westlich Tetjeweg und südlich Rebhuhnweg/Altenwehr (Anlage 4).

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkraftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edewecht, den 31. März 2014

Petra Lausch

Bürgermeisterin







